

Umweltbericht

Textteil

Begründung zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche – Egelfingen“ der Gemeinde Merdingen

Offenlage

Stand 28.04.2026

Auftraggeber: Gemeinde Merdingen
Kirchstraße 2
79291 Merdingen



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Verfasser:

Bearbeitet: *Sommerhalter/Bleile* 01.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums	5
1.2	Scopingverfahren.....	6
1.3	Übergeordnete Planungen.....	7
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	7
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	8
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	10
2.1	Vorbemerkung.....	10
2.2	Arten und Biotope	11
2.2.1	Biotoptypen.....	13
2.2.2	Fauna.....	15
2.3	Geologie/Boden	16
2.4	Fläche	17
2.5	Klima/Luft	17
2.6	Wasser	18
2.6.1	Grundwasser.....	18
2.6.2	Oberflächenwasser	18
2.7	Landschaftsbild.....	18
2.8	Erholung.....	19
2.9	Mensch/Wohnen.....	19
2.10	Kultur- und Sachgüter	19
2.11	Sparsame Energienutzung	19
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	20

3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	20
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION	
	21	
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI	
	DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	21
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei	
	Durchführung der Planung.....	21
5.1.1	Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope.....	21
5.1.2	Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden	22
5.1.3	Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche	22
5.1.4	Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft	22
5.1.5	Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser	23
5.1.6	Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild	23
5.1.7	Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung	24
5.1.8	Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen	24
5.1.9	Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter.....	24
5.1.10	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	24
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-	
	Durchführung der Planung.....	24
6	SONSTIGE VORGABEN ZUM UMWELTBERICHT	25
6.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
6.2	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	25
6.3	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf	
	Schwierigkeiten	25
6.4	Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung	
	des Bauleitplans auf die Umwelt	25
6.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	26
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
8	QUELLEN	27
9	INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN	28
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der	
	nachteiligen Auswirkungen.....	28
9.1.1	Vermeidung und Verringerung von Eingriffen	28

9.1.1.1	Boden.....	28
9.1.1.2	Artenschutz.....	30
9.1.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	31
9.1.2.1	Arten und Biotope	31
9.1.2.2	Boden.....	32
9.1.2.3	Kompensationsdefizit	34
9.2	Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen.....	34
9.2.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	34
9.2.2	Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)	35
9.2.3	Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	35
9.3	Zusammenfassende „Eingriffs-/Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG	35
10	PFLANZENLISTE.....	36

Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan (Stand 28.04.2026)

Anlage 2: Grünordnungsplan (Stand 28.04.2026)

Anlage 3: Überarbeitete Artenschutzrechtliche Abschätzung – Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), (BIOPLAN, Stand 23.02.2026)

Anlage 4: Artenschutzrechtliche Stellungnahme- Neubewertung der Fläche F2 (BIOPLAN, Stand 08.09.2025)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB). Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

1.1 Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Merdingen die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“. Hauptziel der Neuaufstellung ist es, der der Firma Schleith eine Erhöhung der Lagerplatzkapazität zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,49 ha umfasst die Flst. Nr. 3642, Nr. 3650 und 3651/4 (Gemarkung Merdingen) und liegt südwestlich von Merdingen an der K 4931 (Abb. 1). Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ (Schutzgebiets-Nr. 3.590) an das Planungsgebiet. Nach Norden geht das Planungsgebiet in ruderalisierte Freiflächen mit einzelnen Gehölzen über.

Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden. Ausnahmen bilden lediglich das Orts- und das Landschaftsbild. Weitere Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild sowie Lage des Geltungsbereichs (gelb). In Orange: Naturschutzgebiet „Zwölfherholz-Haid“.

1.2 Scopingverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) „Scoping“ genannt.

Die Gliederung des Scopingpapiers orientiert sich an den für die Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplans mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, ob und wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, FFH-Vorprüfung und/oder FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro Bioplan Bühl eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 13.11.2023) angefertigt. Diese wurde auf Grundlage der neuen Planung nochmals überarbeitet und spezifische Maßnahmen festgelegt (Stand 23.02.2026, Anlage 3). Ebenfalls fand eine Neubewertung der internen Grünfläche F1 (Stand 08.09.2025) statt, welche dem Bericht als Anlage 4 beigefügt sind. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

1.3 Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein von 2025 ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe dargestellt. Der westliche Bereich liegt zudem teilweise in einem Regionalen Grünzug. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans dient der Aufhebung der Begrenzung der Lager- und Durchsatzkapazität nicht-gefährlicher Abfälle, es findet allerdings keine Umnutzung der Fläche statt. Die oben für den Geltungsbereich erwähnten Regionalplanerischen Funktionen werden von angrenzenden Flächen erfüllt, bzw. liegen innerhalb der als Grünfläche festgesetzten Bereiche. Da durch das Vorhaben keine Änderungen hinzukommen, die einen Einfluss auf die Belange der Regionalplanung haben, kann eine Kollision zwischen dem geplanten Vorhaben und den Belangen der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2020 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen (Feststellungsbeschluss am 23.03.2006) stellt für den Geltungsbereich ein Gewerbegebiet für eine Lagerfläche dar. Da der vorliegende Bebauungsplan ein nutzungsverwandtes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lagerumschlagflächen“ festsetzt, kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend dem BauGB vom 03. November 2017 ist für alle Bebauungsplanverfahren, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen. Nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a Abs. 3 BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.5 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie auf der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Tabelle 1 Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	Natura 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 07.02.2023	Erhaltung von Streuobstbeständen

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 04.01.2023	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 28.11.2018, zuletzt geändert 07.02.2023	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2019)	u. a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u. a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen, und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen.

Zur Bewertung der Biotoptypen im Gebiet wird der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene Schlüssel zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ herangezogen (Ökokonto-Verordnung – (ÖKVO) vom 19.12.2010). Die LUBW bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert) zu verwenden, und bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter- oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne, zu ermitteln.

Die Bewertung der sonstigen Umweltbelange Fläche, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Mensch/Wohnen und Kultur-/Sachgüter lassen sich nicht eindeutig quantifizieren und werden verbal argumentativ erläutert. Hier wurde eine 5-stufige Klassifizierung vorgenommen (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs Boden sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Die Bewertung wird anhand der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto-Verordnung ausgeführt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Schutzgebieten. Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete

Schutzgebiete mit europäischer oder nationaler Bedeutung (Natura 2000 oder NSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete und Vernetzungsflächen zwischen diesen Gebieten befinden sich in der näheren Umgebung:

- **Landschaftsschutzgebiet:** Im Süden grenzt eine Fläche des Landschaftsschutzgebiets „Zwölferholz- Haid“ (Nr. 3.15.039) an das Untersuchungsgebiet.
- **Naturschutzgebiet:** Westlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet liegt das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid (Nr. 3.590)“.
- **§ 30 BNatSchG Biotop:** Das geschützte Offenlandbiotop „Land- Schilfröhricht zwischen Niederrimsingen und Merdingen“ (Nr. 179123153382) liegt ca. 60 m südlich vom Untersuchungsgebiet. Noch weiter südlich, in ca. 130 m und 350 m Entfernung liegen Bereiche des Biotops „Magerwiesen zwischen Zwölferholz und dem Tuniberg südwestlich Merdingen“ (Nr. 379123150053). Auch das Biotop „Magerwiese nördlich von Rimsingen“ (Nr. 379123150033) sowie das Waldbiotop „Feldgehölze SW Merdingen (Nr. 279123153275) liegen im Süden in einer Entfernung von ca. 260 m, bzw. 205 m zum Geltungsbereich.
- **Natura 2000:** Nördlich des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von ca. 2,2 km liegt die Fläche des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist südwestlich in einer Entfernung von ca. 3,35 km „Rheinniederung Neuenburg- Breisach“ (Nr. 8011401).
- **Biotopverbund:** In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ befinden sich die nächstgelegene Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte in einer Entfernung von ca. 75 m nördlich des Geltungsbereichs. Weitere Kernflächen, Kernräume und Suchräume (500m bis 1000 m) trockener, mittlerer und feuchter Standorte umgeben in einer Distanz von 150 m und mehr den Geltungsbereich nach Norden, Osten und Süden hin.

Aufgrund der Entfernung (Natura 2000) Gebiet, bzw. der aktuellen Nutzung der Fläche und damit verbundenen Vorbelastungen sind nach derzeitigem Planungsstand keine neu

hinzukommenden Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) zu erwarten.

Bestand:

Der Geltungsbereich liegt ca. 1,4 km südöstlich der Gemeinde Merdingen und umfasst die Flurstücke Nr. 3642, 3650 und 3651/4 (Gemarkung Merdingen). Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich geplante CEF-Flächen des Kalksteinbruchs Merdingen. Im Osten grenzt die Kreisstraße K 4931 an das Plangebiet, im Süden erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das im Westen anschließende Naturschutzgebiet lässt sich als Wald beschreiben.

Der Geltungsbereich selbst ist ein Betriebsgelände, das größtenteils aus Lagerflächen z.B. Kies, Sand- und Erdaushub und Abbruchmaterial besteht. Daneben befinden sich mehrere Container sowie eine LKW-Waage und Maschinen zur Aufbereitung von u.a. Bauschutt und Abbruchmaterial. Mittig auf dem Gelände findet sich eine Gehölzgruppe aus überwiegend Pappel (*Populus spec.*) und mehreren Fliederbüschen (*Syringa spec.*). Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Eingrünung des Planungsgebiets mit bepflanzten Erdwällen im Norden, Süden, Osten und Westen sowie der Anlage eine Wiese entlang des westlichen Gebietsrands vorgesehen.

Aktuell findet sich entlang der südlichen Gebietsgrenze eine etwa 2 m hohe, mit Brombeergebüsch (*Rubus spec.*) bewachsene Böschungskante, die zur angrenzenden Ackerfläche abfällt. Die Böschungskante verläuft auch am westlichen Rand des Geltungsbereichs entlang eines bewachsenen Feldwegs (siehe Abb. 2), an den der Wald, bzw. das Naturschutzgebiet Zwölferholz-Haid (Schutzgebiets- Nr3.590) angrenzt. Diese Böschung ist im Bebauungsplan als extensive Wiese festgesetzt, der Ist- Zustand zeigte jedoch, dass die Böschung stark mit Brombeere bewachsen ist. Daneben finden sich offene, gering bewachsene Bodenflächen, Hochstaudenbestände aus z.B. Goldrute (*Solidago spec.*), Sträucher und Totholzablagerungen. Die nördliche Begrenzung besteht aus einer ruderalisierten, etwa 0,5 m- 1 m hohen Abbruchkante. Häufig tritt hier die Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*) sowie Horste aus Goldrute (*Solidago spec.*) auf (siehe Abb.3). Richtung Osten und entlang der Kreisstraße findet sich ein höherer Erdwall, der mit Altgras und Hochstaudenfluren sowie Einzelgehölzen wie Robinie (*Robinia spec.*) und Brombeergebüsch bewachsen ist.



Abb.2: Böschungskante im Westen mit daneben verlaufendem Feldweg und dem daran angrenzenden Naturschutzgebiet.



Abb.3: Abbruchkante am nördlichen Ende des Geltungsbereichs.

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ (Satzungsfassung am 21.04.2009) herangezogen.

2.2.1 Biotoptypen

Lagerumschlagfläche

Entsprechend der geplanten Nutzung wurde eine Gesamtfläche von ca. 0,12 ha als Lagerumschlagfläche festgesetzt. Diese besteht aus drei Teilbereichen:

- Baufenster 1
- Baufenster 2
- Zufahrtsbereich (ohne Baufenster)

➤ **Baufenster 1/ Platz mit wassergebundener Decke (60.23)**

Lagerfläche aus einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auf der die Lagerung, Bearbeitung und dem Umschlag ungefährlicher Materialien und Abfälle (nach AVV) zulässig ist sowie betriebsbedingte Nebenanlagen.

Für die Bewertung wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	2	2- 4

Bestandsbewertung: 2 Ökopunkte/m²

➤ **Baufenster 2/ völlig versiegelter Platz (60.21)**

Bereich für Raum oder Container, der für sanitäre Zwecke, als Pausenraum oder für die Aufbewahrung von Kleinwerkzeugen genutzt wird.

Für die Bewertung wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkt/m²

➤ **Zufahrtstraße/ völlig versiegelte Straße (60.21)**

Straße, die der Erschließung des Lagerumschlagplatzes dient.

Für die Bewertung wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkt/m²

Betriebsgebäude

Kleines Gebäude im Osten des Plangebiets.

Für die Bewertung wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkt/m²

Private Grünflächen

Laut dem Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ wurden die Lagerumschlagfläche umgebend folgende private Grünflächen festgesetzt:

- 3- reihige Gehölzhecke (F1)
- extensiv genutzte Wiese (F2)

➤ Private Grünfläche- F1: Feldgehölz (41.10)

3- reihige Gehölzhecke aus mindestes 1000 standortheimischen Sträuchern (F1) nördlich, östlich, südlich und westlich angrenzend an die Lagerumschlagfläche. Als Grundlage für die Bewertung wird die Bilanzierung aus dem Umweltbericht zu dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ aus dem Jahr 2009 herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	17	10-17-27

Bestandsbewertung: 15 Ökopunkte/m²

➤ Private Grünfläche- F2: Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)

Extensiv genutzte Wiese angrenzend an die Gehölzhecke im Westen.

Als Grundlage für die Bewertung wird die Bilanzierung aus dem Umweltbericht zu dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ aus dem Jahr 2009 herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	15	12-21-32

Bestandsbewertung: 15 Ökopunkte /m²

2.2.2 Fauna

Durch das Büro Bioplan Bühl wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 13.11.2023) durchgeführt, die auf Grundlage einer geänderten Planung zur Offenlage plausibilisiert wurde. Diese ist dem Bericht als Anlage 3 beigefügt. Zusätzlich erfolgte eine Artenschutzfachliche Neubewertung der Fläche F2 (Stand 08.09.2025), die dem Bericht ebenfalls angehängt wird (Anlage 4).

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung der beiden Berichte:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die nicht vollständig auszuschließen.

Zum Schutz der möglicherweise vorhandenen **Haselmaus** müssen Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreiräumung) beachtet werden.

Für die Artengruppe der **Vögel** sind Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreiräumung, Vermeidung temporärer Brutmöglichkeiten, Bauzeitenbeschränkung) notwendig.

Aufgrund der Lage angrenzend an Gehölze, kann eine Betroffenheit der Artengruppe der **Fledermäuse** durch Lichtimmission nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Lichtimmission) notwendig.

Für die Artengruppe der **Reptilien** muss vor Baubeginn ein Abfangen/ Vergrämen aus den entsprechenden Baubereichen erfolgen. Gegebenenfalls ist das Stellen eines Reptilienschutzzauns vor Baubeginn für die gesamte Dauer der Bauarbeiten nötig, um ein erneutes Einwandern in das Baufenster zu verhindern. Zudem sind entlang des Sichtschutzwalls neue Lebensraumstrukturen anzulegen.

Es wird eine ökologische Baubegleitung benötigt, die insbesondere die erforderlichen Maßnahmen für die Haselmaus sowie die Artengruppe der Reptilien überwacht, begleitet und überprüft.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Bestand

Geologie: Nach der digitalen Geologischen Karte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) wird das Planungsgebiet als anthropogene Ablagerung (Aufschüttung/Auffüllung) aus künstlichem oder natürlichem Material dargestellt.

Bewertung gemäß der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg

Das Planungsgebiet ist als anthropogene Ablagerung ohne Bewertung eingestuft.

Vorbelastung

Stark beeinträchtigte und versiegelte Böden durch bestehende Flächennutzung im Bereich des vorhandenen Betriebsgeländes.

2.4 Fläche

Bestand:

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ca. 1,49 ha große Fläche im Außenbereich, die zur Lagerung und Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle genutzt wird.

Vorbelastung

Im gesamten Bereich des Betriebsgeländes besteht eine starke Vorbelastung durch die vorhandene Flächennutzung, wassergebundene und versiegelte Böden.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Der Bearbeitungsbereich liegt im Einflussbereich der wärmebegünstigten Oberrheinebene bzw. des nahegelegenen Kaiserstuhls und Tuniberg. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 10 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 780 mm/Jahr.

Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Vorbelastung

Durch die Nutzungsform und Lagerung von unter anderem Erd- und Abbruchmaterial ist von einer bestehenden Vorbelastung im Gebiet für das Umweltbelang Klima auszugehen.

Bewertung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein liegt das Planungsgebiet in einem Bereich von Siedlungsflächen ohne Bewertung.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan zum Schutzgut Grundwasser (Blatt Süd) kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr hohen Grundwasservorkommen (Lockergestein des Oberrheingrabens) zu.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand

Fließgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

2.7 Landschaftsbild

Bestand

Die Fläche westlich der K 4931 wird als Betriebsgelände mit Lagerflächen für u.a. Kies, Sand, Erdaushub und Abbruchmaterial intensiv genutzt. Nach Norden, Süden und zur angrenzenden Waldfläche nach Westen ist das Gelände bereits durch begrünte Erdwälle mit Einzelgehölzen in die Landschaft eingebunden. Zusätzlich befinden sich östlich der Kreisstraße liegend weiteren großflächige Kalksteinabbauflächen mit zugehörigen Betriebsgelände.

Bewertung

Der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Teil Raumanalyse – Schutzgut Landschaftsbild, Kartenblatt Süd, Stand 2013) stellt den Bereich des Planungsgebiet wie folgt dar:

Keine bis sehr geringe Bedeutung mit kleinräumige Erlebnisqualität:

- Stark naturferne bis naturfremde, d.h. stark baulich geprägte bzw. überwiegend versiegelte Bereiche (Verkehrsflächen, Betriebs-, Lager- und Gebäudeflächen)
- Allgemein nicht zugängliche Bereiche unabhängig von Landschaftsstruktur und Nutzung (z. B. Flugplätze, Truppenübungsplätze und militärische Anlagen, Deponien)

2.8 Erholung

Bestand

Das Planungsgebiet selbst ist eingezäunt und für Nah- und Fernerholung nicht zugänglich. Im Osten entlang der K 4931 verläuft ein Radweg, der die Ortschaften Niederrimsingen und Merdingen verbindet. Sonstige fußläufige Wegeverbindung, die der Naherholung im Gebiet dienen, sind im Umfeld des Planungsgebiets nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Vorbelastungen liegen durch bestehende Lärm- und Schadstoffemissionen durch den bestehenden Betriebsablauf und durch die Kreisstraße vor.

Bewertung

Siehe Kapitel 2.7.

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und grenzt an keine Wohnbebauung an. Die nächstgelegenen Wohngebiete von Merdingen liegen im Nordosten in ca. 1,4 km Entfernung.

Vorbelastung

Vorbelastungen liegen durch bestehende Lärm- und Schadstoffemissionen durch den bestehenden Betriebsablauf und durch die angrenzende Kreisstraße vor.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.11 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur Energienutzung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löß	

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind dem integrierten Grünordnungsplan (s. Kapitel 9) zu entnehmen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Umweltbelange erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB neben den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen, der Landschaft, der biologische Vielfalt, des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt, der Kultur- und sonstigen Sachgüter auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen planerischen Elemente erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o.g. Umweltbelange.

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind die in den Teilbereichen bestehenden Vorbelastungen (z.B. Flächenversiegelung, aktuelle Nutzungsform) zu nennen.

Im folgenden Kapitel werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch Versiegelung, Überbauung, Flächeninanspruchnahme oder durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

5.1.1 Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope

Biotope

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans sind gering- bis mittelwertige Biotopstrukturen betroffen.

Eingriffe negativer Art finden lediglich in den bereits vorbelasteten, mit wassergebundener Decke versehenen Bereichen. Daher können die Eingriffe in den Umweltbelang Biotope als gering eingestuft werden.

Arten

Durch das Büro Bioplan Bühl wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 13.11.2023) durchgeführt,

die Anfang 2026 überarbeitet und an die aktuelle Planung angepasst wurde. Diese ist dem Bericht als Anlage 3 beigelegt. Zusätzlich wurde eine Einschätzung abgegeben, ob das Vorhaben auf Grundlage des aktuellen Planungsstands eine Beeinträchtigung auf die angrenzenden Ausgleichsflächen darstellt (Flurstück Nrn. 3620 und 2640), die dem Bericht ebenfalls angehängt wird (Anlage 4).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Haselmaus sowie für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (vorgezogene) Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (Reptilien) erforderlich sind. Eine Beeinträchtigung der Funktion angrenzender CEF- Flächen (Ausgleichsflächen Kalksteinburch) durch Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung aller Maßnahmen kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.1.2 Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden

In der temporären Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen von Gebäuden und Straßen Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Durch den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Kap. 9.1.1) während der Bauphase mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung), sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Starke Beeinträchtigungen stellen anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden dar. Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Durch die vorliegende Planung sind vorbelastete Böden, die als „anthropogene Ablagerung“ ohne Bewertung eingestuft sind, betroffen. Es erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung.

Beeinträchtigung: gering

5.1.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche

Die Auswirkungen entsprechen weitgehend den Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden.

Beeinträchtigung: gering

5.1.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft

Durch die vorliegende Planung ist eine vorbelastete Betriebsfläche mit sehr geringen klimatischen Ausgleichsfunktionen betroffen. Eine höhere Wertigkeit weisen die umgebenden

Grünstrukturen auf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von der Firma IMA Richter & Röckle, Freiburg ein Gutachten über die Staubimission und -emission der geplanten Anlage erstellt (Stand 16.10.2023), auf die hiermit verwiesen wird. Hierbei wurden emissionsmindernde Maßnahmen aufgeführt. Unter Berücksichtigung dieser kann davon ausgegangen werden, dass keine Erhöhung der Emissions- und Immissionsbelastung stattfindet.

Beeinträchtigung: gering

5.1.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser

Grundwasser

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Mächtigkeit der filternden Deckschichten verringert wird. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Das Risiko beschränkt sich vornehmlich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kann somit ausgeschlossen werden.

Zur Minderung von Konflikten in den Umweltbelang Oberflächenwasser die Lagerumschlagflächen sowie Stellplätze und deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Des Weiteren sind Flächen für das Versickern von Oberflächenwasser ausgewiesen, um ein Einleiten von Niederschlagswasser in das westlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Zwölf-erholz-Haid“ zu vermeiden.

Beeinträchtigung: gering

5.1.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild

Im Zuge der vorliegenden Planung soll ein bestehendes Betriebsgelände als ein Sondergebiet zur Lagerung und Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle festgesetzt werden. Durch die Neuaufstellung wird insbesondere eine Erhöhung der Lagerplatzkapazität angestrebt. Hierdurch sind geringe Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten.

Eine Minderung von Konflikten kann durch die geplante Eingrünung (Erhaltung und Pflanzung von Heckenstrukturen) entlang der Gebietsgrenzen erreicht werden.

Beeinträchtigung: gering

5.1.7 Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans erfolgen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Erholung. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist eine Einschränkung der Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigung: keine

5.1.8 Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebieten von Merdingen sind keine direkten Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu erwarten. Laut der schalltechnischen Untersuchung des Büros für Schallschutz Dr. Wilfried Jans (Stand: 14.06.2023) entsteht durch die betriebliche Nutzung des Lagerplatzes keine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Umgebung.

Beeinträchtigung: keine

5.1.9 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter

Im Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Beeinträchtigung: keine

5.1.10 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander sind, soweit erkennbar und von Belang, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Umweltbelange behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zustande kommen, beziehen sich im Wesentlichen bei Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Versiegelung auf den Umweltbelang Boden und Fläche. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Umweltbelange Wasser, Arten/Biotope, Klima, Landschaftsbild und Mensch/Wohnen indiziert.

Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen sind durch die Planung nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 3, Tabelle 2).

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits auf die Erforderlichkeit der vorliegenden Planung eingegangen. Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

6.2 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

6.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind im Kapitel 9 („Integrierter Grünordnungsplan“) aufgezeigt.

Die berücksichtigten und eingearbeiteten Gutachten und Planungsgrundlagen sind dem Kapitel 2 („Bestandsaufnahme Umweltbelange“) bzw. dem Kapitel 8 („Quellen“) zu entnehmen.

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aussage zu kumulierenden Auswirkungen der Vorhaben im Plangebiet mit Vorhaben in benachbarten Plangebietern können nicht getroffen werden, da die dafür notwendigen Datengrundlagen nicht vorliegen.

Über die Art und Menge an Emissionen sowie über die Art und Menge der zu erwartenden Abfälle liegen derzeit noch keine Informationen vor.

6.4 Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z.B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten.

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Überwachung auf privaten Flächen: Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde Merdingen alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ist die Einhaltung der GRZ-Flächen zu kontrollieren. Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist durch Gemeinde Merdingen sicherzustellen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Nach aktueller Planung sind keine Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs geplant.

6.5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach § 2 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auswirkungen auf den Umweltbelang **Biotope** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine negativen Eingriffe in die bereits vorhandene Biotoptypen geplant sind. Die Auswirkungen auf den Umweltbelang **Arten** sind von geringer Bedeutung. Für die Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse sind Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Durch die vorliegende Planung sind geringe Auswirkungen auf den Umweltbelang **Boden und Fläche** zu erwarten.

Für den Umweltbelang **Klima/Luft** ergeben sich geringe Konflikte.

Hinsichtlich des Umweltbelangs Oberflächenwasser sind Maßnahmen umzusetzen, um ein Versickern innerhalb des Geltungsbereichs zu gewährleisten. Des Weiteren sind während der Bauphase für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Dieses Risiko ist bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu relativieren.

Der entstehende Konflikt für den Umweltbelang **Landschaftsbild** wird als gering gewertet.

Die Bebauungsplanänderung kommt dem Umweltbelang Mensch durch die Schaffung eines Erholungsraums zugute. Der Umweltbelang Wohnen bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Umweltbelange **Erholung, Mensch** sowie **Kultur-/Sachgüter** sind zum jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt sind Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die in Kap. 9 näher erläutert werden.

8 Quellen

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2019): Regionalplan Südlicher Oberrhein
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2024): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen in seiner seit 23.03.2006 wirksamen Fassung
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2023): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2023): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- KARTENVIEWER DES LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

9 Integrierter Grünordnungsplan

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist das Bewertungsverfahren der Ökokontoverordnung gemäß der Erläuterung unter Kap 2.1.

Bei den umweltrelevanten Maßnahmen ist zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einerseits und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits zu unterscheiden. Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zunächst um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Sie sind Bestandteil der städtebaulichen Konzeption und beruhen im Wesentlichen auf den in § 1 BauGB formulierten Anforderungen nach nachhaltigen städtebaulichen Entwicklungen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen der Umweltbelange, die nicht vermieden oder vermindert werden können, werden dagegen so weit wie möglich im Rahmen der Abwägung ausgeglichen. Sie bemessen sich aus Art und Schwere der zu erwartenden Eingriffe unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Beurteilung des Vorhabens, d.h. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, wird im Zusammenhang mit den Ausgleichmaßnahmen dargestellt.

9.1.1 Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

9.1.1.1 Boden

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen zu sichern (siehe auch Textfassung zum Bebauungsplan). Nach § 1 und § 7 BBodSchG ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz

- Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Es muss sichergestellt werden, dass schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) vorsorglich vermieden werden.
- Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.
- Die Böden künftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen (insbesondere

Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen) zu schützen. Diese Flächen sind als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen.

- Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden und kiesig-sandigem Untergrund durchzuführen.
- Die Zwischenlagerung von Boden ist fachgerecht entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.
- Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steifplastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind - wenn möglich - bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.
- Treten dennoch baubedingte erhebliche Verdichtungen auf, sind diese mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik (z.B. mit einem Stechhublockerer) vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen zu beseitigen. Bei Mutterbodenauftrag gilt: Baubedingte Verdichtungen sind vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Erdmassenausgleich

Im Sinne einer Abfallvermeidung und -Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gern. § 3 (3) LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung, Höherlegung der Erschließungsstraßen), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorteile eines Erdmassenausgleichs vor Ort sind:

- mehr Gefälle bei der Kanalisation,
- erhöhter Schutz bei Starkregen,
- Klimaschutz durch Vermeidung von Transporten,
- Verwertung statt Entsorgung und Kostenersparnis durch Wegfall der Abfuhr/Entsorgung.

Sofern ein Erdmassenausgleich nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln, wie z.B. die Verwertung für

- Lärmschutzmaßnahmen,
- Dämme von Verkehrswegen,
- Beseitigung von Landschaftsschäden, etc.

Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.

Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen. Hierbei gilt zu beachten, dass die Erdaushubdeponien über begrenzte Verfüllmengen verfügen und wertvolles Deponievolumen nicht durch unbelastetes und bautechnisch weiterhin nutzbares Bodenmaterial erschöpft werden sollte. Insbesondere Kies kann im Regelfall als Rohstoff weitere Verwendung finden. Für Oberboden ist die Verwertung in Rekultivierungsmaßnahmen zu prüfen.

9.1.1.2 Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (S. 21 im Umweltbericht und detailliert im Artenschutzgutachten).

Baufeldfreiräumung

- Die Baufeldfreiräumung (S. 15 im Artenschutzgutachten) muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit

bis Mitte/Ende August, ausnahmsweise bis in den Oktober), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Zudem muss eine Rodung von Gehölzen am westlichen Randbereich außerhalb des Aktivitätszeitraums der Haselmaus ohne Einsatz schwerer Maschinen stattfinden (in der Regel witterungsabhängig von November bis April). Da möglicherweise Tiere in Wurzelbereichen der zu rodenden Gehölze überwintern, dürfen die nach der Rodung verbleibenden Wurzelstöcke erst ab Anfang Mai ausgegraben werden. Die aus ihrem Winterschlaf am Boden erwachten Tiere haben dann den inzwischen als Lebensraum ungeeigneten Bereich verlassen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

- Entlang des Sichtschutzwalls sind Lebensraumstrukturen für Reptilien anzulegen. Die Strukturen sind in sonnenexponierten Bereichen einzurichten, die von den errichteten Wänden nicht oder nur geringfügig beschattet werden.

9.1.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

9.1.2.1 Arten und Biotope

Tabelle 3: Bewertung des Bestands und der Planung nach Ökokontoverordnung (nach digitalen Grundlagen ermittelt)

Nr.	Nutzung & Biotopcode	Bestand (m ²)	Feinmodul/Planmodul	ÖP/m ²	Gesamt ÖP
Bestand					
1.	F1: Private Grünfläche: Feldhecke (41.20)	3.085	10 – 17 – 27	15*	46.275
2.	F2: extensiv genutzte Wiese (Magerwiese, 33.43)	1.191	12- 21- 32	15*	17.865
3	Lagerumschlagplatz	10.174			
3.1	Baufenster 1- Lagerumschlagplatz (60.23)	9.509	2- 4	2	19.018
3.2	Baufenster 2 Lagerumschlagplatz-befestigt (60.21); 10% der Lagerumschlagfläche	647	1	1	647
3.3	Gebäude (60.21)	18	1	1	18
3.4	Zufahrt (60.21)	410	1	1	410
Summe		14.860			84.233

Nr.	Nutzung & Biotopcode	Bestand (m ²)	Feinmodul/Planmodul	ÖP/m ²	Gesamt ÖP
Planung					
1.	F1: Private Grünfläche: Feldhecke (41.20)	2.265	10 - 17 - 27	14 ²	31.710
2.	F2: Private Grünfläche: Waldsaum- Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	1.190	9 - 16 - 27	14 ³	16.660
3.	F3: Private Grünfläche: extensiv genutzte Wiese (Magerwiese, 33.43)	380	12- 21- 27	15 ⁴	5.700
4.	F4: Private Grünfläche: Feldhecke (41.20)	693	10 - 14 - 17	14	9.702
5.	Lagerumschlagplatz	10.440			
5.1	Platz mit wassergebundener Decke (60.23); Baufenster 1	8470	2- 4	2	16.940
5.2	Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.22); Baufenster 2-4 und Zufahrt	1862	1	1	1.862
Summe		14.860			82.574
Kompensationsdefizit					1.659

* die Vergabe der Ökopunkte Bewertung bezieht sich auf die Bilanzierung des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Baldinger“.

² Da die Feldhecke größere Pflanzlücken aufweist und stellenweise nicht- heimische Gehölze enthalten sind, erfolgt eine Abwertung auf 14 ÖP/ m².

³ Abwertung aufgrund von Störzeigern wie Goldrute und Brombeeren auf 14 ÖP/m².

⁴ Aufgrund der vorherrschenden sandig- kiesigen Bodenbeschaffenheit und geplanten extensiven Nutzung wird eine Magerwiese als Entwicklungsziel zugrunde gelegt. Abwertung aufgrund der Kleinflächigkeit und angrenzenden Störfaktoren auf 15 ÖP/m².

Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet können die Eingriffe in den Umweltbelang Arten/Biotope nicht vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein **Kompensationsdefizit** von **1.659** Ökopunkten.

9.1.2.2 Boden

Eingriff

Der Umweltbelang Boden wird gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) mit seinen einzelnen Bodenfunktionen bilanziert:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4.

In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens, durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts, aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine Versiegelung von insgesamt 1.970m² zulässig. Auf einer Fläche von 8.470 m² ist eine Teilversiegelung geplant.

Die nachfolgende Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt über die Bewertungsmatrix der Ökokontoverordnung. Hierbei werden den ermittelten Wertstufen der Bodenbewertung Kennzahlen zugeordnet und entsprechende Ökopunktwerte ermittelt.

Tabelle 4: Ermittlung der Bodenbewertung nach Ökokontoverordnung

Boden	Bewertungsklassen Bodenfunktionen*	Wertstufe	ÖP/m ²	Fläche in m ²	Gesamt ÖP
Bestand					
Siedlungsboden: Grünflächen (F1, F2)	1,0 – 1,0 – 1,0	1	4	4.276	17.104
Wassergebundene Decke	0 – 1,0 – 0	0,33	1,32	9.509	12.552
Vollversiegelt	0	0	0	1.075	0
Summe				14.860	29.656
Planung					
Siedlungsboden: Grünflächen (F1, F2)	1,0 – 1,0 – 1,0	1	4	4.513	18.052
Vollversiegelt (Baufenster 2-4, Zufahrt)	0	0	0	1.877	0
Wassergebundene Decke (Baufenster 1)	0 – 1,0 – 0	0,33	1,32	8.470	11.180
Summe				14.860	29.232
Kompensationsüberschuss					423

* Die einzelnen Ziffern der Bewertungsklassen entsprechen jeweils den Bodenfunktionen in der Reihenfolge „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Gemäß den Vorgaben der Ökokontoverordnung wurden die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebiets bewertet. Im Rahmen der Neuplanung erhöht sich der Anteil der

internen Grünfläche, was dem Schutzgut Boden zugutekommt. Es entsteht ein Ökopunkte Überschuss von **423** Ökopunkten.

9.1.2.3 Kompensationsdefizit

Die durch die vorgesehenen Eingriffe in die Schutzgüter Arten/ Biotope entsteht ein Kompensationsdefizit von 1.659 Ökopunkten, das nur teilweise durch den Überschuss des Umweltbelang Bodens ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.236 Ökopunkten (Tab. 5). Das Defizit ist somit fast vollständig durch die internen Maßnahmen ausgeglichen. Das verbleibende Defizit von 1.236 Ökopunkten (ca. 1,5 %) wird sachgemäß in die Abwägung gestellt.

Tabelle 5: Übersicht über das Kompensationsdefizit der Umweltbelange Arten/Biotope und Boden

Kompensationsdefizit Umweltbelang Arten und Biotope	1.659 ÖP
Kompensationsüberschuss Umweltbelang Boden	423 ÖP
Kompensationsdefizit insgesamt	<u>1.236 ÖP</u>

9.2 Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen

9.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Auf der privaten Grünfläche mit der Kennzeichnung „F2“ ist der Waldsaum zum Schutz von potenziell vorhandenen Haselmausquartieren der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Hinweis:

Von wiederkehrenden Pflegemaßnahmen kann abgesehen werden.

- Auf den privaten Grünflächen ist der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden nicht zulässig.
- Die Lagerfläche innerhalb des Baufensters 1 ist aus einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Schotteroberfläche, unbelasteter Recyclingschotter, Kalksteinschotter, Kiesschicht, Schotterrasen, wassergebundene Decken) und als abflusslose Fläche auszuführen.
- Die Reinigung und Wartung von Fahrzeugen und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist im gesamten Plangebiet nicht zulässig.
- Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelte Ausführung zulässig.

Es sind staubdichte Natriumdampf Lampen und warmweiße LEDs mit Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm zu verwenden. Die

Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d.h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig.

9.2.2 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Auf den privaten Grünflächen mit der Kennzeichnung „F1“ ist ein Sichtschutzwalls mit einer Mindesthöhe von 200 m üNN (entspricht 2 m ab OK Gelände bei 198 m üNN) anzulegen und zu unterhalten. Der Sichtschutzwall ist mit einer dreireihigen Gehölzhecke durchgängig zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu pflegen. Je 2 m² ist mindestens ein standortheimischer Strauch/Baum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art zu ersetzen. Die Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Nutzungsaufnahme erfolgen.
- Auf der im Bebauungsplan mit F4 gekennzeichneten, privaten Grünfläche ist auf dem vorhandenen Wall eine dreireihige Gehölzhecke durchgängig zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu pflegen. Je 2 m² ist mindestens ein standortheimischer Strauch/Baum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art zu ersetzen.

Hinweis:

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

9.2.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Es werden keine externe Ausgleichsmaßnahmen benötigt.

9.3 Zusammenfassende „Eingriffs-/Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG

Die genannten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden, soweit möglich, im Sinne des Vermeidungsgebotes verringert und die notwendigen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Bei der unter Punkt 9.1.2.1 dargestellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für Arten und Biotope ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 1.659 Ökopunkten.

Für den Umweltbelang Boden verbleiben nach der Bilanzierung der einzelnen Bodenfunktionen ein Kompensationsüberschuss von 423 Ökopunkten, die dem Schutzgut Arten/ Biotope

angerechnet werden können. Das somit verbleibende Gesamtdefizit beläuft sich auf 1.236 Ökopunkte und ist somit fast vollständig durch die internen Maßnahmen ausgeglichen. Das verbleibende Defizit von ca. 1,5 % der Gesamtausgleichsflächen wird sachgemäß in die Abwägung gestellt.

Die Belange der Umwelt in der dargestellten Form sind im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG und § 1a BauGB gegen die Belange einer für die Gemeinde bedeutsamen Entwicklung ordnungsgemäß abzuwägen.

10 Pflanzenliste

Mindestgrößen zur Festsetzung von Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang: 10 - 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe: 60 - 100 cm

Bei der Beschaffung der Bäume und Sträucher sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen

Standortgerechte, heimische Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Standortgerechte heimische Sträucher


<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

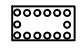
Zusatz:


Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist eine eingestreute Anpflanzung der Europäischen Stechpalme (*Ilex aquifolium*) als immergrüne Pflanze zulässig, um zu einer verbesserten Staubemission beizutragen.

Bestand und Bewertung


 Lagerumschlagfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

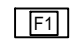
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

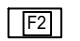
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Private Grünfläche:

Grünordnerische Maßnahmen (siehe Bauvorschriften)

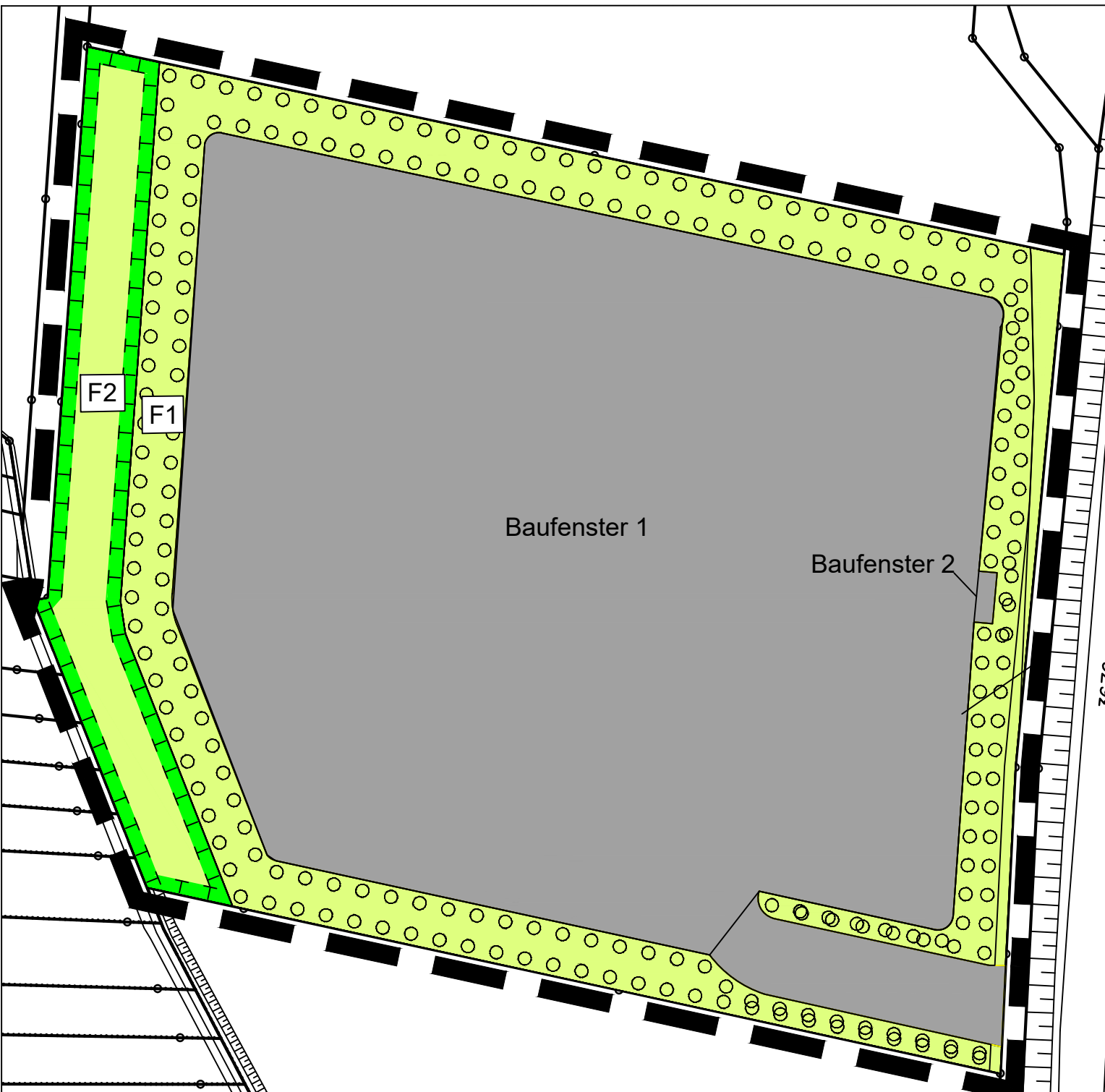
 Private Grünfläche: Anlage und Erhalt einer "Feldhecke"

 Private Grünfläche: Entwicklung von "Waldsaum"

Sonstiges:

 Flurstücksgrenze

 Geltungsbereich



Gemeinde Meringingen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
 Bebauungsplan „Lagerumschlagplatz Egelfingen“

Anlage 1 -Bestandsplan-
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lagerumschlagfläche Baldinger" in Kraft getreten 29.01.2008

Offenlage
 Stand: 30.04.2026

Plandaten

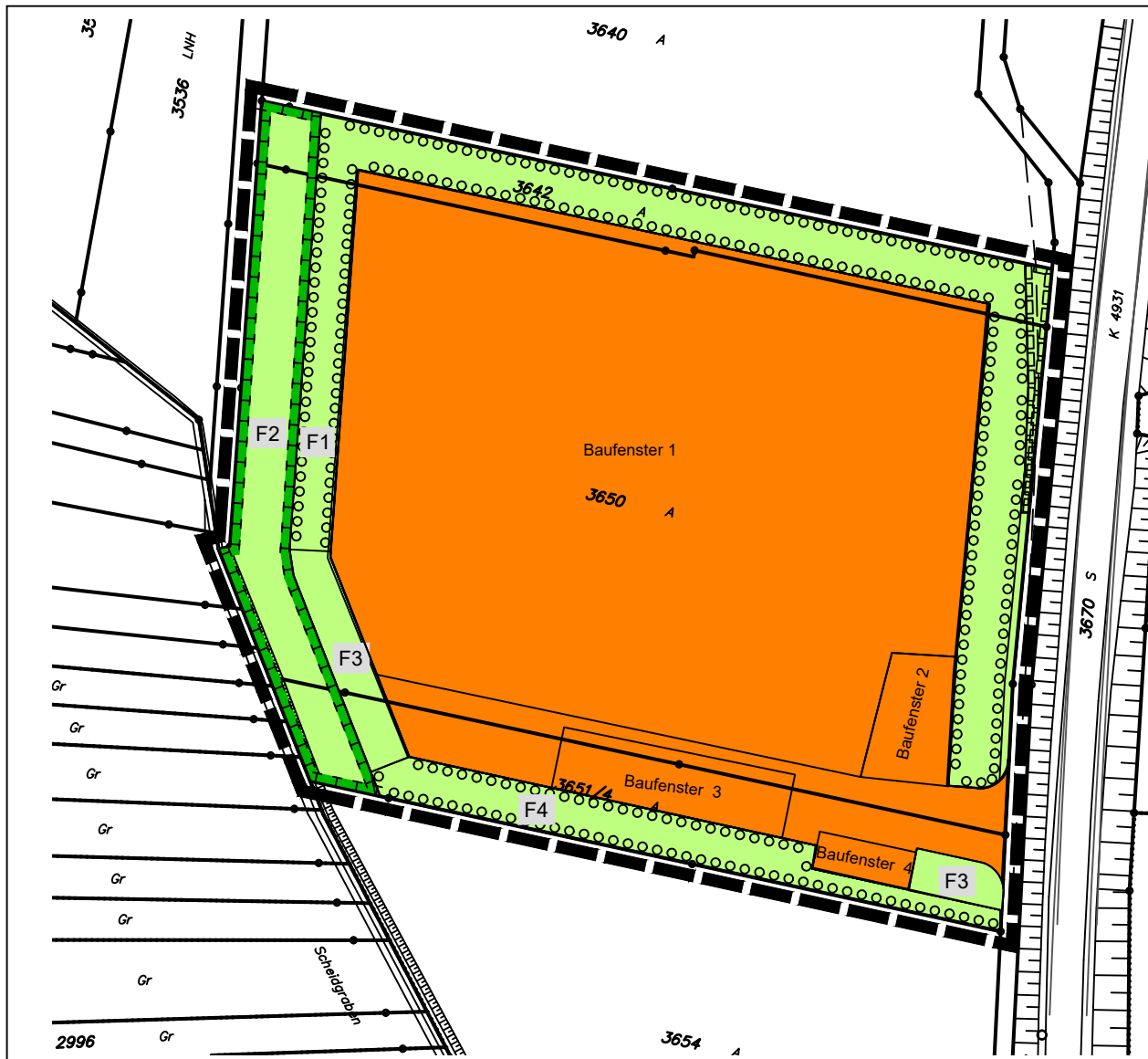
M. 1 : 1.000
 im Originalformat

Plandatum: 01.04.2026
 Bearbeiter: BLElle
 Projekt-Nr.: 24-029
 Planformat: A4



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
 Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Härthelmer Str. 20
 79427 Eschbach
 Fon 07634 - 694841-0
 Fax 07634 - 694841-9
 buero@FLA-wermuth.de
 www.FLA-wermuth.de



Legende

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche:

Grünordnerische Maßnahmen (siehe Bauvorschriften)

Private Grünfläche: Anlage und Erhalt einer "Feldhecke"

Private Grünfläche: Versickerungsgrube; Anlage einer Magerwiese

Private Grünfläche: Entwicklung von "Waldsaum"

Private Grünfläche: Anlage einer Feldhecke

Sonstiges:

Sondergebiet

Gemeinde Merdingen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Bebauungsplan „Lagerumschlagplatz Egelfingen“

Anlage 2 -Grünordnungsplan

Offenlage
Stand: 30.04.2026

Plandaten
M. 1 : 1.000
In Originalformat

Plandatum: 09.03.2026
Bearbeiter: Bleile
Projekt-Nr.: 24-029
Planformat: A4



Freiraum- und Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Härthemer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de